
SPITIN

ALTERSZENTRUM OELTROTTE

Professionelle Unterstützung Zuhause

Alterssiedlung Oeltrotte 1+3



UNTERSTÜTZUNG ZU FAIREN BEDINGUNGEN

Damit wir Sie optimal betreuen können, ist es für uns wichtig zu erfahren, welche Hilfe und wieviel Pflegezeit Sie benötigen. Daher führen wir vor jedem Einsatz eine gesetzlich vorgeschriebene Bedarfsabklärung bei Ihnen zu Hause durch. Ergänzend benötigen wir eine ärztliche Anordnung und eine Kostengutsprache der Krankenversicherung. Die Spitiz Oeltrotte fordert die notwendigen Unterlagen gerne für Sie ein.

Hauswirtschaftliche Leistungen werden nur von der Zusatzversicherung übernommen. Erkundigen Sie bei Ihrer Versicherung.

Zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen. Die Spitiz Oeltrotte hilft Ihnen gerne weiter.

BERATUNG, PFLEGE UND BETREUUNG

Zu Hause professionell unterstützen

Kranke rekonvaleszente, ältere oder behinderte Menschen sind auf fachlich und kompetente Hilfe angewiesen.

Mit einem breiten Spektrum von pflegerischen Leistungen ermöglicht die Spitin Oeltrotte den Aufenthalt im eigenen Zuhause und helfen die Lebensqualität zu verbessern. Mit dieser Hilfestellung entlasten wir gleichzeitig die Angehörigen.

Folgende Pflege-Leistungen bieten wir Ihnen an.

1. Abklärung und Beratung

Mit der ambulanten Pflege ermöglichen wir als Spitin Oeltrotte, für Sie und Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen, in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben oder schneller von einem Spitalaufenthalt wieder nach Hause zu gehen. Unser Spitin-Team klärt den Bedarf ab und berätet Sie. Dazu bieten wir vielfältige Dienstleistungen von der täglichen Grundpflege bis zur umfassenden Behandlungspflege bei komplexen Krankheiten.

Damit Sie trotz gesundheitlicher Probleme Ihr Leben mit grösstmöglicher Selbstständigkeit und Lebensqualität weiterführen können ist unser Ziel. Auf der Basis einer vertrauensvollen Beziehung können auch Angehörige und Bezugspersonen auf unsere Beratung und Unterstützung zählen.

2. Grundpflege

Im Rahmen der Grundpflege helfen unsere ausgebildeten Pflegefachfrauen bei der Körperpflege, beim An- und Ausziehen oder bei der Mobilisation.

3. Behandlungspflege

Diplomierte Pflegefachfrauen übernehmen die Wundversorgung, messen Blutdruck und Puls, verabreichen Medikamente oder überwachen medizinische Geräte. Die ärztliche Verordnung ist dafür Voraussetzung.



KOSTEN/TARIFE

Der Einsatz wird in Zeiteinheiten von 5 Minuten verrechnet. Die Minimalzeit pro Einsatz beträgt 15 Minuten.

Pro Tag bezahlen Sie eine Patientenbeteiligung. Da die Verrechnung unserer Leistungen nicht kostendeckend ist, übernimmt die Krankenversicherung (nach Abzug von Franchise und Selbstbehalt) sowie der Kanton Nidwalden die restlichen Kosten.

Die aktuellen Tarife finden Sie auf dem Formular **Pflegefinanzierung 2020 Spit-In** (siehe letzte Seite)

oder unter www.nw.ch/finanzverdienste/2877

REGELUNG BEI ABSAGEN

| Pflegerische Leistungen | |
|-------------------------------------------------------|---------------------------------|
| Notfallmässige Spitalweinweisung oder Todesfall | Keine Verrechnung |
| Absage bis 24 Stunden vor dem geplanten Einsatz | Keine Verrechnung |
| Absage innerhalb 24 Stunden vor dem geplanten Einsatz | volle Verrechnung des Einsatzes |

BERATUNG

Wir beraten Sie gerne. Nutzen Sie unser Fachwissen bei allen Fragen rund um die Hilfe und Pflege zu Hause. Gerne beraten wir Sie für weitere passende Betreuungs- und Entlastungsangebote.

ANMELDEN

Zögern Sie nicht mit uns Kontakt aufzunehmen. Eine Anmeldung kann durch Sie als Betroffene, als Angehörige, durch den Arzt oder durch eine Institution erfolgen.

Alterszentrum Oeltrotte

Frau Jeannine Schori, Bereichsleitung Pflege

Telefon 041 624 40 33

jeannine.schori@oeltrotte.ch

HAUSWIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGEN

Das Angebot und die aktuellen Tarife finden Sie auf unserer Homepage unter Dienstleistungen in dem Dokument **Wohnen mit Dienstleistung Hauswirtschaft**. [Link zur Homepage](#)

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne bei uns melden.

Frau Christina Wernli, Bereichsleitung Oekonomie
Telefon 041 624 40 34
christina.wernli@oeltrotte.ch

KANTON NIDWALDEN Pflegefiananzierung 2020

Spit-in

| Art der Pflege | Genehmigte Pflegetaxe 2020 Spit-in je Stunde | Beitrag Kranken- versicherer | Beitrag versicherte Person max. Fr. 15.35 | Beitrag Kanton Nidwalden |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------------------------|--------------------------------|
| Abklärung und Beratung | 115.20 | 76.90 | 15.35 | 22.95 |
| Untersuchung und Behandlung | 89.10 | 63.00 | 15.35 | 10.75 |
| Grundpflege | 81.00 | 52.60 | 15.35 | 13.05 |

| Art der Pflege | Genehmigte Pflegetaxe 2020 Spit-in für 30 Min. | Beitrag Kranken- versicherer | Beitrag versicherte Person max. Fr. 15.35 | Beitrag Kanton Nidwalden |
|-----------------------------|---------------------------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------------------------|--------------------------------|
| Abklärung und Beratung | 57.60 | 38.45 | 15.35 | 3.80 |
| Untersuchung und Behandlung | 44.55 | 31.50 | 13.05 | - |
| Grundpflege | 40.50 | 26.30 | 14.20 | - |

| Art der Pflege | Genehmigte Pflegetaxe 2020 Spit-in für 20 Min. | Beitrag Kranken- versicherer | Beitrag versicherte Person max. Fr. 15.35 | Beitrag Kanton Nidwalden |
|-----------------------------|---------------------------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------------------------|--------------------------------|
| Abklärung und Beratung | 38.40 | 25.65 - | 12.75 | - |
| Untersuchung und Behandlung | 29.70 | 21.00 - | 8.70 | - |
| Grundpflege | 27.00 | 17.55 | 9.45 | - |

Die Pflorgetaxen wurden vom Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 24.09.2019 genehmigt.

Anteil Pflege (Pflegeleistungen nach Art. 7 Krankenpflege-Leistungsverordnung)

Der versicherten Person dürfen für die Pflegeleistungen max. pro Tag Fr. 15.35 verrechnet werden.

Rückerstattung

Die versicherte Person, die für Pflegeleistungen am selben Pflgetag mehr als Fr. 15.35 bezahlt hat, hat Anspruch auf Rückerstattung.

Sie hat bei der Finanzverwaltung des Kantons einen Antrag zu stellen und die rechtskräftige Abrechnung des Krankenversicherers und die Abrechnung des Leistungserbringers beizulegen.

Meldepflicht bei veränderten Verhältnissen

Die Bezügerinnen und Bezüger von Beiträgen an die Kosten der Pflegeleistungen oder Angehörigen sowie Dritte, denen die Leistung zukommt, haben jede wesentliche Änderung der für die Leistung massgebenden Verhältnisse zu melden.

Stans, 24. Oktober 2019